



Num. CXLIII.

Verordnung wegen der von Juden zu verleihenden Gelder;
von 1769.

Bürgermeistern und Rath in den Städten, wie auch Drostern und Beamten auf dem Lande wird hiebei der unterm heutigen dato an die Jüdenschaft erlassene Befehl die von diesen den Christen künftig vorzuschießende Gelder betreffend, nachrichtlich und mit dem Beifügen communiciret, sich darnach in vorkommenden Fällen zwar zu richten, jedoch zum Soulagement der Unterthanen für die Confirmationen nur die Hälfte der in der Sporteln-Ordnung sub Nro. 28 angesetzten Taxe zu nehmen. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Den Vorstehern der Jüdenschaft wird hiermit befohlen, in allen Synagogen im Lande bekant machen zu lassen, daß, falls ein Jude einem Christen, er sey Bürger oder Bauer, künftig mehr als fünf und zwanzig Rthl. vorzuschießen gesonnen sey, er darüber die Schuldverschreibung gerichtlich bei dem Magistrat und respectiven Amte, worunter der Empfänger des Geldes stehe, in dessen Gegenwart errichten lassen, oder im Contraventionsfalle gewärtigen solle, daß nicht nur das Anlehn für unerforderlich erkläret, sondern der Contravention auch dem Befinden nach mit der auf die wucherliche Contracte gesetzten Strafe belegt werde. Signatum Detmold den 18 April 1769.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.